

Pr. 2/88

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 3173 (V) vom 18.2.1988  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27.2.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

1. VMP Video Medien Pool GmbH
2. Cannon Screen Entertainment GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 11.1.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 18.2.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"52 - Pick up"  
Videofilm  
VMP Video Medien Pool GmbH,  
München und  
Cannon Screen Entertainment GmbH,  
München

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## S a c h v e r h a l t

Die Verfahrensbeteiligten edieren und vertreiben den Videofilm "52 - Pick up" auf dem deutschen Markt. Der Videofilm ist eine inhaltsgleiche Kopie des gleichnamigen Kinofilms. Regie führte John Frankenheimer; Darsteller sind u.a. Roy Schneider, Ann-Margret, Vanity und John Glover. Der Film hat eine Spielzeit von etwa 110 Minuten. Er wird in Videotheken zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Für den Kinofilm hat die Firma Scotia-Cannon International Filmverleih GmbH, München, bei der FSK gemäß § 6 JÖSchG die Freigabe ab 16 Jahren beantragt. Der Arbeitsausschuß der FSK hat auf seiner Prüfsitzung vom 22.1.1987 (Prüf. Nr. 57 464-K) die beantragte Freigabe abgelehnt. Die Kennzeichnung des Films erfolgte mit: "freigegeben ab 18 Jahren". Das von der Antragstellerin gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel blieb erfolglos. Auf seiner Prüfsitzung vom 2.2.1987 bestätigte der Hauptausschuß der FSK die Kennzeichnung des Films mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß der Film eine Vielzahl brutaler und grausamer Szenen zeige, die Jugendlichen nicht zugemutet werden könnten. Außerdem münde er in seiner Auflösung in die Darstellung eiskalt kalkulierter Selbstjustiz.

Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:  
Harry Mitchell ist ein erfolgreicher amerikanischer Geschäftsmann, der von drei Männern mit Bildern, die ihn mit seiner Geliebten zeigen, erpreßt wird. Im Verlauf des Films eskaliert die Gewaltdarstellung: Die Gangster ermorden Harrys Freundin. Es gelingt Harry, die Identität der Gangster zu ermitteln und sie zu veranlassen, sich gegenseitig umzubringen. Den letzten sprengt er selber mit einer Autobombe in die Luft.

Das \_\_\_\_\_ hat beantragt,

den Videofilm "52-Pick up"  
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das antragstellende \_\_\_\_\_ gibt den Inhalt des Videofilms zutreffend wieder und führt zur Begründung u.a. aus, daß der Film geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, weil er Gewalthandlungen (zum Teil in großer Ausführlichkeit) selbstzweckhaft darstelle. Die dargestellten Personen würden durch die brutalen Gewalttaten, darunter zahlreichen Morden, zu reinen Tötungsobjekten zweier rivalisierender Parteien degradiert. Durch die Art und Weise, wie Harry Mitchell schließlich zu seinem "Recht" komme, rechtfertige eindeutig die Selbstjustiz.

Die Verfahrensbeteiligten wurden frist- und formgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Für die Firma VMP hat deren Verfahrensbevollmächtigter mit Schreiben vom 29.1.1988 der Entscheidung im vereinfachten Verfahren widersprochen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung durch ihre Unterschrift gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm "52-Pick up" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Bergkamen zu indizieren. Er ist offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GJS).

Der Film verletzt die Würde des Menschen. Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (Maunz-Dürig-Herzog, Rdnr. 28 zu Art. 1 GG). Außerdem propagiert der Film straflose Selbstjustiz.

In dem Film wird eine Serie von brutalen Morden ausführlich und detailliert in Szene gesetzt. Die Tötungen werden von den Tätern jeweils kaltblütig vollzogen, wobei die Kamera die Angst und Verzweiflung der Opfer ausgiebig zeigt. Wie das Stadtjugendamt Bergkamen in seinem Indizierungsantrag zutreffend ausgeführt hat, werden die Gewalthandlungen selbstzweckhaft dargestellt. Sie dienen erkennbar dazu, daß voyeuristische Interesse des Zuschauers an der Darstellung brutaler Gewalthandlungen zu befriedigen. Die grausame Art des Films, durch die Vernichtung von Menschen zu unterhalten, wird durch die nachfolgend dargestellten Morde belegt:

### 1. Mord

Harry Mitchells Freundin Jeanie wird von den Gangstern hingerichtet. Die Hinrichtungsvorbereitungen (Fesselung, Entkleidung des Opfers) und dessen angstverzerrtes Gesicht werden von den Tätern mittels einer Kamera aufgezeichnet und mit zynischen Sprüchen kommentiert. Während Jeanie um Gnade bittet, wird ihr ein Brett vor den Körper gebunden. Dann wird die Hinrichtung gezeigt: Der zuckende Körper der Frau und die rauchende Pistolenmündung wechseln sich im Monitor ab. Anschließend wird dem Zuschauer der blutüberströmte Körper sowie das starre Gesicht der Frau in Nahaufnahme und in einer langen Einstellung präsentiert. Kommentar eines der Täter: "Sehen Sie, die Augen zucken nicht, kein Atem mehr. Eindeutiges Zeichen: Unser Liebling ist tot."

### 2. - 4. Mord

Leo, dessen Freund und Bobby werden erschossen. Entsprechend der geweckten Erwartungshaltung kann der Zuschauer deutlich sehen, wie die Kugeln aus den Körpern der Opfer austreten.

### 5. Mord

Allan erschießt kaltblütig Doreen. Während Doreen erfolglos versucht, mit ihrem Auto zu entkommen, zeigt die Kamera ausgiebig ihre Todesangst und Verzweiflung.

### 6. Mord

In der Schlußsequenz des Films wird Allan als letzter Erpresser von Harry getötet. Der Tötungsakt ähnelt wiederum einer Hinrichtung und stellt hinsichtlich Brutalität und Menschenverachtung das Gegenstück zum ersten Mord dar. Als Allan in sein zu einer Todesfalle umgebautes Auto einsteigt, verriegeln sich dessen Türen. Während Allan verzweifelt versucht, aus dem Kraftfahrzeug zu entkommen, ertönt Marschmusik und der Kommentar des Täters: "Das ist das Ende, Sportfreund." Dann explodiert der Wagen.

Der Film vermittelt den Zuschauern das Bild einer gerechtfertigten und deshalb straffreien Selbstjustiz. Dem Zuschauer wird suggeriert, daß die von Harry Mitchell begangenen Morde das adäquate Mittel seien, um der Brutalität der krimi-

nellen Gegenseite zu begegnen. Da Mitchell nicht bestraft wird, propagiert der Film Selbstjustiz unter Einschluß von Mord.

Die Darstellung "eiskalt kalkulierter Selbstjustiz" (Hauptausschuß der FSK, Prüfsitzung vom 2.2.1987) war in Verbindung mit den brutalen Morden auch Grundlage für die Entscheidung der FSK, dem Film die Jugendfreigabe zu verweigern. In der Begründung der Entscheidung des Arbeitsausschusses vom 22.1.1987 heißt es u.a.:

"Der Film zeigt eine Vielzahl brutaler und grausamer Szenen, die diesen Jugendlichen nicht zugemutet werden können."

§ 1 Abs. 2 stand der Entscheidung nicht entgegen. Offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdende Medien i.S.v. § 6 GjS können unabhängig von ihrem etwaigen Kunstwert indiziert werden (BVerwG, Urteil vom 3.3.1987, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommt angesichts der offensichtlich schweren Jugendgefährdung schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).